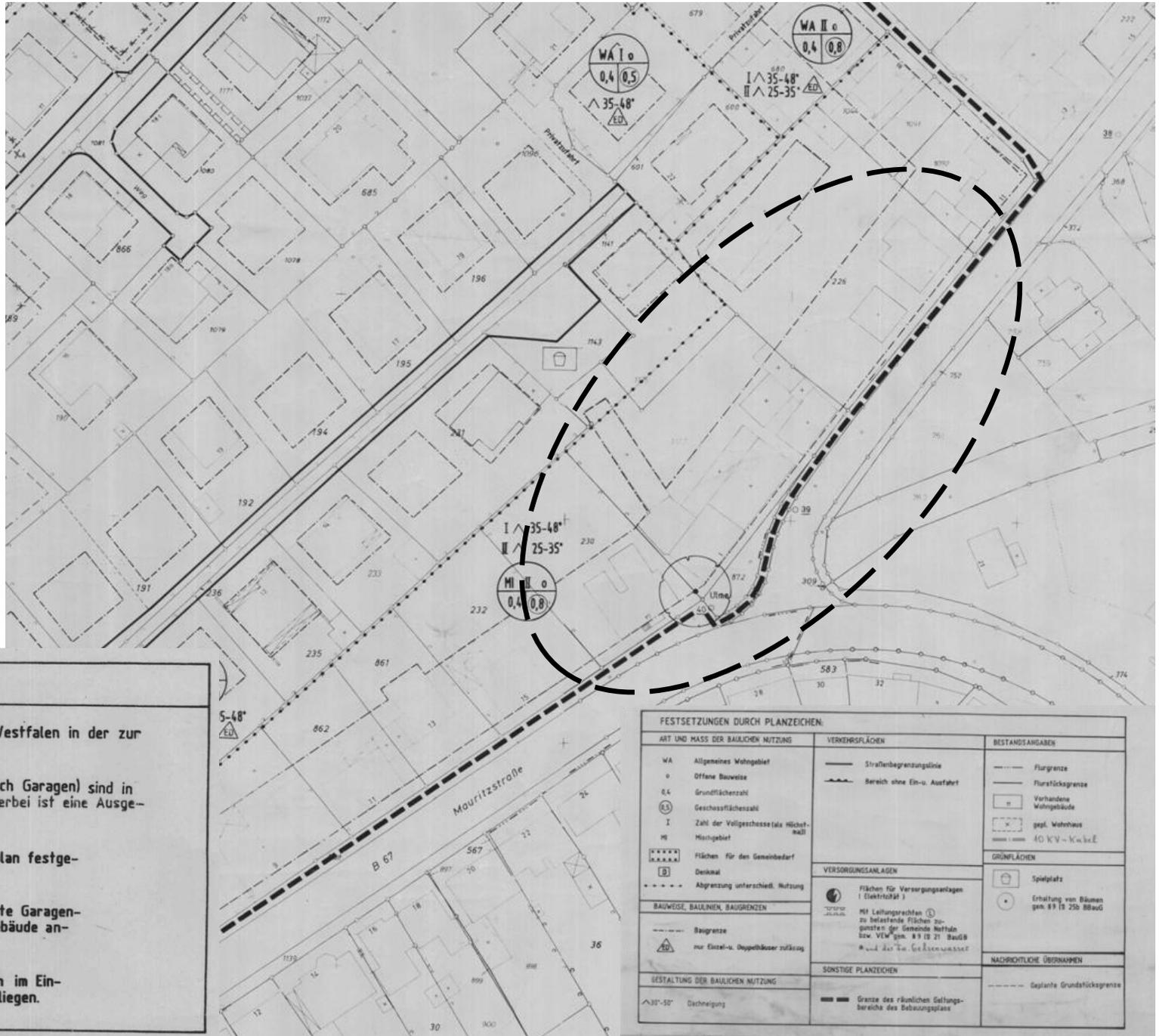


Anlage 1 zur VL  
206/2013:

Auszug aus dem  
Bebauungsplan Nr. 68  
„Stiftsgärten“

ohne Maßstab



**Gestaltungssatzung:**

(Gemäß § 81 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung)

Die Außenwandflächen aller Gebäude (einschließlich Garagen) sind in Verblendmauerwerk oder in Putz auszuführen. Hierbei ist eine Ausgestaltung der Giebel in Holzmaterial zulässig.

Die zulässigen Dachneigungen sind im Bebauungsplan festgeschrieben.

Garagen sind auch mit Flachdach zulässig. Geeignete Garagendächer müssen sich der Dachneigung der Hauptgebäude angleichen.

Die Fußbodenoberkanten der Erdgeschosse dürfen im Eingangsbereich max. 50 cm über dem Straßenrand liegen.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN		
ART UND MASS DER BAULICHEN NÜTZUNG	VERKEHRSGEBIETEN	BESTANDSANGABEN
WA Allgemeines Wohngebiet o Offene Bauweise 0,4 Grundflächenzahl 0,5 Geschossflächenzahl I Zahl der Vollgeschosse (als Höchstwert) II Mischgebiet Flächen für den Gemeinbedarf Deinkanal Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt VERSORGUNGSANLAGEN Flächen für Versorgungsanlagen (Elektrizität) Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Gemeinde Nordrhein bzw. VEW gem. § 19 (3) 21 BauGB und der im Geltungsbereich	Flurgrenze Flurstücksgrenze Vorhandene Wohngebäude gepl. Wohnhaus 40 KV - Kabel GRÜNFLÄCHEN Spielplatz Erhaltung von Bäumen gem. § 19 (3) 250 BldmG
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN Baugrenze nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	SONSTIGE PLANZEICHEN 30°-50° Dachneigung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	Nachrichtliche Übernahmen Geplante Grundstücksgrenze